GEMEINDE HENGSBERG
8411 Hengsberg Nr. 4

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 idgF. wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStrVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hengsberg in seiner Sitzung am 20.5.2025 unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde v. Vermessungsbüro DI Rührnößl, 8072 Fernitz-Mellach zu deren Geschäftszahl 172, v. 28.5.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage „Öffentlicher Weg" auf dem Grst. Nr. 139/6, 139/1, 139/10 und 148 KG 66.425 Schönberg EZ 50000.

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.
Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Manfred Rechberger)

Angeschlagen am: 20.8.2025
Abgenommen am: